



Sitzung vom

20. Januar 2015

Mitgeteilt den

20. Januar 2015

Protokoll Nr.

29

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: marktregulierung@bfe.admin.ch

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei dieser energiepolitisch und wirtschaftlich bedeutsamen Vorlage betreffend den Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung danken wir bestens. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Graubünden als Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) schliesst sich grundsätzlich den Überlegungen und Ausführungen der RKGK gemäss deren Stellungnahme vom 12. November 2014 an. Folglich befürworten auch wir die mit der zweiten Etappe der Strommarktöffnung anvisierte vollständige Öffnung des Strommarkts für alle Nachfrager. Ergänzend erlauben wir uns, nachfolgend einige zusätzliche Bemerkungen.

In Übereinstimmung mit der RKGK und dem Bundesrat teilen wir die Ansicht, dass die vollständige Liberalisierung des Schweizer Strommarkts eine Voraussetzung für das Stromabkommen mit der EU bildet. Der europäische Strommarkt ist insbesonde-

re für die Wertschöpfung aus der Wasserkraft wichtig. Deshalb ist ein behinderungsfreier, grenzüberschreitender Zugang zu diesem Markt notwendig.

Marktöffnung und Energiestrategie 2050

Die vollständige Marktöffnung und die Energiestrategie 2050 dürfen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern sind kompatibel zueinander zu gestalten. Die Stromabnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber (Art. 17 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket) ist mit einem als Folge der vollständigen Marktöffnung ungesicherten Stromabsatz nicht vereinbar. Da das Potential für erneuerbare Energie in den Gebirgskantonen besonders hoch ist (Gefälle für Wasserkraft, Einstrahlung für Solarenergie), die Bevölkerungszahl jedoch gering, werden diese Kantone erheblich stärker belastet als die Mittellandkantone. Neben der ungleichen Verteilung der Lasten ist auch die Benachteiligung der alpinen Verteilnetzbetreiber gegenüber unabhängigen Energieversorgungs- und Energiehandelsunternehmen störend: Diese unterliegen keinem Zwang, überpreuerte Energie zu übernehmen, und sind auch nicht verpflichtet, ihre Eigenproduktion im Falle steigender Energiepreise ohne Marge an Kunden in der Grundversorgung abzugeben. Wir geben deshalb der Hoffnung Ausdruck, dass diesbezüglich im Rahmen der Behandlung der Energiestrategie 2050 im Ständerat noch die entsprechenden Korrekturen angebracht werden können.

Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung (WAS-Modell)

Das vorgesehene WAS-Modell erweist sich als äusserst problematisch. Ein rein opportunistisches Hin- und Herwechseln der Endverbraucher zwischen Grundversorgung und freiem Markt ginge voll zu Lasten der einheimischen Netzbetreiber. Mit Einführung des angedachten WAS-Modells können nämlich kleine Endverbraucher wählen, ob sie die Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung wie bisher von ihrem lokalen Versorgungsunternehmen beziehen oder ob sie zu einem anderen Lieferanten wechseln wollen. Sobald kleine Endverbraucher mit einem anderen Lieferanten einen Vertrag über die Elektrizitätslieferung abschliessen, sind sie nicht mehr in der abgesicherten Grundversorgung. Sie haben aber das Recht, jährlich zwischen Grundversorgung und freiem Markt zu wählen und nach der Kündigung des Vertrags wieder in die abgesicherte Grundversorgung zurückzukehren.

Verteilnetzbetreiber in Gebirgsregionen haben oft einen grösseren Anteil an Eigenproduktion oder Beteiligungsenergien. Diese Eigenproduktion war über lange Zeit ein Garant für die zuverlässige und konkurrenzfähige Energieversorgung. Verursacht

durch Marktverzerrungen, die unter anderem durch die Einspeisung von subventioniertem Ökostrom ausgelöst werden, wird die Wasserkraft zusehends aus dem Markt gedrängt. Die Marktpreise liegen heute oftmals unter den Gestehungskosten der Wasserkraft-Eigenproduktion. Kombiniert mit der Möglichkeit der Kunden, jährlich hin- und herzuwechseln, führt das zu folgendem Verhalten: Liegen die Marktpreise unter den Gestehungskosten der Eigenproduktion, so wechseln die Kunden in den freien Markt. Der Verteilnetzbetreiber muss in diesem Fall den Verlust aus der Eigenproduktion selbst tragen. Liegen die Marktpreise aber über dem Preis der Eigenproduktion, so wechseln die Kunden in die regulierte Grundversorgung zurück, und zwar beliebig oft. Damit verbleiben die Verluste in schlechten Zeiten beim Versorgungsunternehmen und Verteilnetzbetreiber, während in Zeiten hoher Marktpreise der Vorteil an die Kunden weitergegeben werden muss. Dies ist ein Geschäftsmodell, das vor allem für die kleinen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber mit Eigenproduktion in den Gebirgsregionen zur existenzbedrohenden Benachteiligung und gar zum wirtschaftlichen Ruin führt.

Das WAS-Modell sieht weiter vor, dass die Kosten für die Eigenproduktion oder langfristige Bezugsrechte nicht wie heute den Kunden in der Grundversorgung verrechnet werden können, sondern auch den Kunden im freien Markt verrechnet werden müssen. Dies ist bei den aktuellen Gestehungskosten der Wasserkraft verglichen mit den Marktpreisen nicht möglich, ohne die freien Kunden zu verlieren, und führt dazu, dass die Verteilnetzbetreiber die Verluste aus der Eigenproduktion selbst zu tragen haben. Müsste beispielsweise das Elektrizitätswerk Davos (EWD) seinen Anteil an der Produktion der Albula-Landwasser Kraftwerke AG am freien Markt verkaufen, würde daraus ein Verlust von ca. 500 000 Franken pro Jahr entstehen. Zur Kompensation dieses Verlustes müsste das EWD bei einer Bruttomarge von ca. zwei Franken pro Megawattstunde (MWh) zusätzlich jährlich 250 000 MWh Strom verkaufen, und das wohlgerne bei einem eigenen Netzabsatz von rund 130 000 MWh, was kaum realistisch erscheint. Zahlreiche andere alpine Netzbetreiber haben vergleichbare hohe Anteile an Eigenproduktion wie das EWD.

Das WAS-Modell darf aufgrund obiger Überlegungen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Endverbraucher, welche den Marktzutritt beantragt haben, sollen das Recht auf eine Energielieferung im Rahmen der abgesicherten Grundversorgung verlieren. Wer zu einem anderen Lieferanten wechselt, wechselt definitiv in den Markt nach dem Grundsatz "Einmal Markt - immer Markt". Ein Zurück soll zwar jederzeit möglich bleiben, aber nicht mehr in die abgesicherte Grundversorgung.

Antrag:

Auf die Einführung des "Wahlmodells abgesicherte Stromversorgung" (WAS-Modell) im vorgeschlagenen Sinn ist zu verzichten.

Sollte - entgegen unserem Antrag - am WAS-Modell grundsätzlich festgehalten werden, so fordern wir, dass die regulatorischen Vorgaben auf den Netzbereich beschränkt werden. Den Kunden im WAS-Modell soll es frei stehen, das WAS-Modell zu verlassen, falls sie die Preise als zu hoch erachten. Ein Zurück in die abgesicherte Grundversorgung soll dann aber ausgeschlossen bleiben. Damit steht der Energielieferant unter Wettbewerbsdruck, und monopolistische Praktiken werden durch den Markt verhindert. In diesem Fall erübrigt sich für den Gesetzgeber oder den Regulator die aufwändige Festlegung eines angemessenen Preises.

Wir ersuchen Sie, unseren Anliegen bei der Überarbeitung des Bundesbeschlusses Beachtung zu schenken.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern